

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 21.11.2023
<i>Auskunft erteilt:</i> Martin Wendel	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	04.12.2023	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	06.12.2023	N
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	07.12.2023	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	11.12.2023	Ö

Sachverhalt

Die saarländische Bekanntmachungsverordnung regelt, dass öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde, in einer oder mehreren örtlich verbreiteten Zeitungen oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Die Gemeinden haben eine der bezeichneten Formen der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung festzulegen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg erfolgen derzeit in der „Riegelsberger Wochenpost“. Öffentliche Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortsräte erfolgen durch Aushang an den beiden Bekanntmachungstafeln.

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Riegelsberg vom 07. Juli 1982, zuletzt geändert am 28. Oktober 2019.

Zur weiteren Digitalisierung der Gemeinde schlägt die Gemeindeverwaltung vor, alle öffentlichen Bekanntmachungen zukünftig durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde unter www.riegelsberg.eu unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen.

Soweit gesetzlich öffentliche Bekanntmachungen im Internet nicht ausreichend sind, sollen die öffentlichen Bekanntmachungen weiterhin über die „Riegelsberger Wochenpost“ erfolgen.

In der Anlage wird ein entsprechenden Satzungsentwurf vorgelegt.

Unabhängig von dieser Festlegung wird die Gemeindeverwaltung jedoch auch zukünftig alle öffentlichen Bekanntmachungen deklaratorisch auch weiterhin zusätzlich in der Riegelsberger

Wochenpost veröffentlichen, um die Einführung der öffentlichen Bekanntmachungen über das Internet zu erleichtern und insbesondere den Bedürfnissen von Menschen ohne Internetkenntnisse gerecht zu werden.

Die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang entfallen.

Neben dem Digitalisierungsaspekt bietet sich durch die Umstellung auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet die Möglichkeit, eine größere Unabhängigkeit vom Verlagsmarkt zu erreichen und man ist bei Veröffentlichungen von den Bekanntmachungen (z.B. Satzungen, Wahlbekanntmachungen usw.) nicht mehr an das Erscheinungsdatum gebunden. Zudem soll ab dem 01.01.2024 eine Änderung zum bestehenden Vertrag ohne Kostenanpassung mit folgenden Veränderungen vorgenommen werden (siehe hierzu die gesonderte Beschlussvorlage):

- Das vertraglich vereinbarte bestehende Seitenkontingent bleibt bestehen. Innerhalb dieses Seitenkontingentes sind sodann sowohl Sonderveröffentlichungen als auch die kostenfreie Veröffentlichung von Stellenanzeigen und Nachrufen möglich.
- Zusätzlich wird der Gemeinde die Nutzung von max. 5 Titelseiten pro Jahr kostenfrei eingeräumt ohne die Zusage eines festen Erscheinungstermins. Hier muss jeweils eine vorherige Abstimmung erfolgen.

Des Weiteren soll die Einführung der meinOrt-App „Ihr digitaler Kanal zur Bürgerinformation“ erfolgen.

Inzwischen haben bereits einige saarländischen Städte und Gemeinden die Umstellung auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet vollzogen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg in der vorliegenden Form zu erlassen.

Bisherige Beschlüsse

-keine-

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anlage/n

- 1 Entwurf Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg (öffentlich)

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204) und §§ 1 und 5a der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BeKVO) vom 15. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2017 (Amtsblatt S. 1007) wird auf Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 11. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Riegelsberg (www.riegelsberg.eu) veröffentlicht.
- (2) Soweit gesetzlich eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht ausreichend ist, erfolgt die Bekanntmachung darüber hinaus in der Riegelsberger Wochenpost.

§ 2

Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 Abs. 1 dieser Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg vom 07. Juni 1982 in der Fassung der Änderung vom 28. Oktober 2019 außer Kraft.

Riegelsberg, 12. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Klaus Häusle